

§ 20

(1) Die bestehenden Katastrophenkommissionen sind spätestens 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend umzubilden.

(2) Gleichzeitig sind die Hochwasserkommissionen aufzulösen.

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Bekämpfung von Katastrophen (GBl. S. 129),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen (GBl. S. 631),
- c) die Verordnung vom 22. Januar 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren (GBl. S. 167),
- d) die Änderung vom 19. Februar 1953 der Verordnung zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren (GBl. S. 386).

Berlin, den 14. Dezember 1959

**Der Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Grotewohl Maron

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des
Schulwesens in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 17. Dezember 1959

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 859) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zur Durchführung des § 8 des Gesetzes folgendes bestimmt:

1.

Schulpflicht für den Besuch der Oberschule

§ 1

(1) Die Schulpflicht beginnt am 1. September jeden Jahres für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Direktor oder Schulleiter.

(3) Vorzeitige Aufnahmen in die Oberschule können nur in Ausnahmefällen durch den Kreisschulrat erfolgen, wenn die Zustimmung des Direktors oder Schul-

leiters und des zuständigen Arztes, nach Einholung eines Gutachtens eines erfahrenen Unterstufenlehrers vorliegt und das Kind bei Schulbeginn das 6. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, sind vom Direktor oder Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Arztes und eines erfahrenen Unterstufenlehrers von der Aufnahme in die Schule zurückzustellen oder gegebenenfalls einer Sonderschule zur Aufnahmeuntersuchung zu überweisen.

§ 2

Die Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch für Kinder von Ausländern und Staatenlosen im Sinne der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1957 S. 1), soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 3

(1) Die Erziehungspflichtigen haben alle schulpflichtigen Kinder in der Regel 6 Monate vor Schulbeginn bei der zuständigen Schule anzumelden, auch wenn Zurückstellung beantragt wird. Hierbei sind der amtliche Geburtsausweis und der Impfschein vorzulegen. Die Kinder sind dem Direktor oder Schulleiter bzw. dem Stellvertreter vorzustellen. Dabei soll mit ihnen eine persönliche Aussprache geführt werden. Bei Zuzug und Umzug haben die Erziehungspflichtigen eine Ummeldung vorzunehmen.

(2) Die Kreisschulräte haben rechtzeitig eine amtliche Bekanntmachung über die Erfüllung der Schulpflicht zu veröffentlichen. Darin ist anzugeben, wo und in welchem Zeitraum die Kinder anzumelden sind und welche gesetzlichen Pflichten die Eltern und anderen Erziehungspflichtigen zu erfüllen haben.

§ 4

(1) Die Schulpflicht ist in den Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Grundsätzlich ist die Schule des für den Wohnsitz der Erziehungspflichtigen zuständigen Schulbezirkes zuständig. Ausnahmen sind nur aus besonderen verwaltungsmäßigen oder gesundheitlichen Gründen zulässig. Über die Ausnahme entscheidet in jedem Falle der Kreisschulrat, bei gesundheitlichen Gründen im Einvernehmen mit dem zuständigen Arzt.

(2) Für den Besuch der erweiterten Oberschule ist die jeweils durch den Kreisschulrat bekanntgegebene und für die entsprechende Ausbildung vorgesehene Schule zuständig.

§ 5

(1) Die Erziehungspflichtigen haben für die notwendigen Voraussetzungen für eine geordnete Durchführung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit, wie Sauberkeit und Pünktlichkeit, zu sorgen.

(2) Für Versäumnisse von Unterricht und von Schulveranstaltungen kann, wenn keine vorherige Zustimmung vorliegt, nur Krankheit oder ein sonstiger Notfall als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden. Mußte ein Schüler ohne vorherige Zustimmung